

Hygiene- und Abstandsregeln an der DHBW Mannheim zum verantwortungsbewussten Miteinander während der Corona-Pandemie

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektionserkrankung COVID-19 sind grundlegende Hygienemaßnahmen und -regeln, Abstandsregeln sowie Hinweise zu verantwortungsbewusstem Verhalten am Campus sehr wichtig. Hiermit werden Hochschulangehörige und Dritte, die sich an der Hochschule aufhalten müssen, hierüber informiert und die Beachtung aller genannten Punkte wird zum Schutz Aller dringend empfohlen bzw. angeordnet.

Durch die geänderte Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 16.03.2022 haben die Betriebe selbst über Basismaßnahmen gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu entscheiden. Insbesondere sind hier das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Regeln sind weitestgehend als Empfehlungen zu verstehen und werden – in Abhängigkeit des regionalen Infektionsgeschehen – überprüft und angepasst.

1. Hygieneregeln

- Abstand halten zu anderen (1,5 m Mindestabstand).
- Husten- und Niesetikette beachten! Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand einhalten – am besten wegdrehen. In die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch niesen oder husten und das Papiertaschentuch danach entsorgen.
- Zum Naseputzen ein Papiertaschentuch nutzen und nach Gebrauch umgehend in einen Mülleimer entsorgen.
- Berührungen bei der Begrüßung anderer Menschen vermeiden (kein Händeschütteln).
- Regelmäßig und gründlich mindestens 20 bis 30 Sekunden Hände waschen. Mit einem Papiertuch kann man auch beim Verlassen der Räume ohne direkten Hautkontakt die Türklinken bedienen.
- Hände-Desinfektionsmittel nutzen, wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht
- unbewusstes Berühren von Augen, Mund und Nase vermeiden.

Richtiges Händewaschen





Abbildung 2 Quelle: ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china; übersetzt von M. Kernbach

Vergessene Stellen beim Händewaschen

(unter UV-Licht dunkel dargestellt)



Abbildung 3: Quelle DGUV Kampagne Haut

2. Abstandsregel, Kontaktbeschränkungen, Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung

Kontakte sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und verbindlich einzuhalten. Ist ein persönliches Zusammentreffen unvermeidbar, wird der Mindestabstand von 1,5 m empfohlen! Ebenfalls wird empfohlen, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder OP-Maske) in Innenräumen der DHBW Mannheim zu tragen.

Für nebenberufliche Dozent*innen (Lehrbeauftragte, Prüfungsaufsichten), sowie im Notfall für Dienstleister und Studierende, die sich am Campus aufhalten, wird bei Bedarf eine OP-Maske zur Verfügung gestellt, die bei den einzelnen Sekretariaten abgeholt werden kann. Bitte informieren Sie Ihre Dozent*innen, die in nächster Zeit in Präsenz im Haus sein werden, auch regelmäßig über die Aktualisierungen der Hygiene- und Abstandsregeln.

Studierenden wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (bspw. OP- oder FFP2-Maske) entsprechend unseren Hygienerichtlinien ebenfalls empfohlen.

Für die Beschaffung der Masken sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Hinweise für den Gebrauch der medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie unter:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Niemals krank zur Arbeit!

Bei ersten Anzeichen von Corona typischen Symptomen begeben Sie sich selbständig in Absonderung/ Quarantäne. Suchen Sie das klärende ärztliche Gespräch. Dies ist derzeit auch telefonisch möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Landes Baden-Württemberg.

Meldung von Infektionsfällen

Bitte beachten Sie weiterhin die allgemeinen Regelungen zur Isolation und Absonderung und melden die amtlich angeordnete Absonderung beim Fachbereich Personal (arbeitszeit@dhbw-mannheim.de) und Ihrem Studiengang/Fachbereich. Im Fall einer durch Schnelltest oder PCR-Test nachgewiesenen Corona-Infektion gilt gem. § 3 CoronaVO Absonderung des Landes Baden-Württemberg eine Absonderungspflicht von mindestens 5 Tagen. Danach endet die Absonderungspflicht, sofern während der letzten 48 Stunden des Absonderungszeitraums Symptommfreiheit besteht. Die Absonderungspflicht endet jedoch spätestens nach 10 Tagen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und um den Präsenzbetrieb an der DHBW Mannheim nicht zu gefährden, empfehlen wir bei Vorliegen der Symptommfreiheit (seit den letzten 48 Stunden) die Durchführung eines Selbsttests.

Besteht während des gesamten Absonderungszeitraums Symptommfreiheit, hat der/die Beschäftigte seine/ihre Arbeit in der Absonderung mit geeigneten Aufgaben in „mobiler Arbeit“ fortzusetzen und darf das Gelände der DHBW Mannheim nicht betreten. Treten während des Absonderungszeitraums Symptome auf, die die Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten beeinträchtigen oder verhindern, hat der/die Beschäftigte der DHBW Mannheim spätestens ab dem 4. Tag eine Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) unverzüglich vorzulegen.

3. Spezifische Regelungen gemäß Hygienekonzept der DHBW Mannheim

a. Sanitärräume

- An den Handwaschbecken sind Hinweise zum richtigen Händewaschen vorhanden.
- Zum Händetrocknen sind ausschließlich Papierhandtücher zu verwenden, die sich leicht aus dem Spender entnehmen lassen.

b. Teeküchen

- In den Teeküchen sollten Papierhandtücher zum Trocknen der Hände verfügbar sein.
- Die Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen.

4. Studienbetrieb (Präsenzveranstaltungen wie z. B. Vorlesungen, Prüfungen, Labore etc.)

Nachdem die Rechtsgrundlage für die bisherigen Corona-Maßnahmen - durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - bundeseitig aufgehoben wurde, ist die Corona Verordnung Studienbetrieb mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft gesetzt worden. Damit erlaubt die Erlasslage wieder einen uneingeschränkten Präsenzstudienbetrieb an den Hochschulen. Für die Hochschulen gelten damit die allgemeinen Corona-Regelungen des Landes.

Alle Räume für den Studienbetrieb genutzt werden. Zwischenreinigungen sind im Laufe des Tages **nur** in den speziellen Klausurräumen (zentrale Verwaltung über FB Infrastruktur) möglich:

- Campus Neuostheim: 036 B, 180 C, 067 C, E-Gebäude
- Käfertaler Straße: B 001
- Eppelheim: keine
- Kulturhalle Feudenheim und Kulturhaus Käfertal

Auch für Studierende und externe Lehrbeauftragte: Niemals krank an die DHBW!

Eine Krankmeldung ist zu attestieren. Bei ersten Anzeichen von coronatypischen Symptomen begeben Sie sich bitte selbständig in Absonderung/ Quarantäne. Suchen Sie das klärende ärztliche Gespräch. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Landes Baden-Württemberg.

Auch für Studierende und externe Lehrbeauftragte: Meldung von Infektionsfällen

Beachten Sie die allgemeinen Regelungen zur Isolation und Absonderung und melden Sie sich hierzu bei Ihrer Studiengangsleitung. Im Fall einer durch Schnelltest oder PCR-Test nachgewiesenen Corona-Infektion gilt gem. § 3 CoronaVO Absonderung des Landes Baden-Württemberg eine Absonderungspflicht von mindestens 5 Tagen. Danach endet die Absonderungspflicht, sofern während der letzten 48 Stunden des Absonderungszeitraums Symptomfreiheit besteht. Die Absonderungspflicht endet jedoch spätestens nach 10 Tagen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und um den Präsenzbetrieb an der DHBW Mannheim nicht zu gefährden, empfehlen wir bei Vorliegen der Symptomfreiheit (seit den letzten 48 Stunden) die Durchführung eines Selbsttests.

Bitte befolgen Sie die Anweisung des Arztes und melden Sie dies der Hochschule. Sollten Sie keinen Arzt kontaktieren, beachten Sie dann bitte die Notwendigkeit zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung insbesondere bei Ihrem dualen Partner.

5. Zusätzliche Regelungen für schriftliche Prüfungen

Zwischen den einzelnen Klausuren ist ein Zeitfenster von einer halben Stunde eingerichtet, in der

- die Oberflächen (Tische, Stühle, Türdrücker etc.) durch eine Wischdesinfektion gereinigt werden und
- der Prüfungsraum gelüftet wird.

Die Raumlüftung ist unter Punkt 9 detailliert beschrieben. Wobei wir hier unterscheiden müssen zwischen den Räumen im E-Gebäude am Campus Neuostheim und allen übrigen:

- Die Räume im E-Gebäude am Campus Neuostheim verfügen über eine Lüftungsanlage mit Außenluftaustausch, die eine Zwischenlüftung (alle 20 Min.) nicht erforderlich macht.
- In allen anderen Räumen wird eine Zwischenlüftung empfohlen (wie im Rundschreiben von Herrn Prof. Dr. Nagler vom 23.10.2020 unter ‚**Lüftungsregel**‘ beschrieben: i.d.R. alle 20 Minuten ein 3 bis 5minütiges Lüften).
- **Bei Klausuren** gilt: bei 90minütigen Klausuren nach 45 Min. 5 Min. Lüften, bei 120minütigen Klausuren nach 60 Min. 5 Min. Lüften. Die Klausurzeit verlängert sich entsprechend.‘

6. Bibliothek

Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelung ist die Nutzung der Bibliotheksdienste wieder im vollen Umfang möglich.

7. Erste Hilfe

Die Ersthelfer*innen sind zu den erhöhten Gefährdungen bei einer Ersten Hilfe bezgl. Infektionsschutz zu unterweisen.

8. Dienstfahrzeugnutzung

Durch das geringe Volumen der Fahrgastzelle ist die Luftwechselrate mit oder ohne Klimaanlage sehr klein, sofern die Fenster geschlossen sind. Außerdem lässt sich über die Klimaanlage allein kein effektiver Luftaustausch erzielen. Durch folgende Maßnahmen kann die Partikelkonzentration im Innenraum unter folgenden Bedingungen wirkungsvoll gesenkt und das Ansteckungsrisiko verringert werden:

- Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung
- Lüften des Fahrzeugs, vor Fahrtantritt
- Deaktivierung der Umluftschtung

9. Raumluftechnische Anlagen/Raumlüftung

Viren sind keine eigenständigen Lebewesen. Sie vermehren sich nur in lebenden Zellen von Menschen, Tieren oder Pflanzen. In der Regel können sie sich nicht in einer raumluftechnischen Anlage vermehren. Über trockene Luft ist eine Übertragung der Viren praktisch ausgeschlossen. Das bedeutet, dass über raumluftechnische Anlagen (mit oder ohne Außenluftanteil), die gemäß der Wartungs- und Kontrollrichtlinien kontrolliert und gewartet worden sind, eine Ausbreitung von Viren praktisch auszuschließen ist.

Da es sich bei COVID-19 um eine primär über Tröpfchen verbreitete Infektion handelt (und nicht primär über die Luft übertragene Infektion), ist nicht davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 über im Betrieb befindliche Lüftungsanlagen erfolgt.

In geschlossenen Räumen – insbesondere in solchen ohne die genannten Lüftungsanlagen – kann sich die Anzahl der Viren in der Luft dramatisch erhöhen. Durch regelmäßiges Lüften der Vorlesungs- und Besprechungsräume, Büros und Treppenträume, Flure und Toiletten wird dem vorgebeugt und das Infektionsrisiko verringert.

Hierzu wird die Stoßlüftung (kurzzeitiger – ca. 3 bis 10 Minuten – intensiver Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen) empfohlen¹.

Die Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Folgende Anhaltswerte werden empfohlen: Büroraum nach 60 min, Vorlesungs-/Besprechungsraum nach 20 min.

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min (unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur)
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

¹ Nach ,Technische Regel ASR 3.6' (Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BAuA)

Erläuterung: Eine höhere Differenz zwischen Außen- und Innentemperatur führt zu einem schnelleren Luftaustausch. Daher genügen bei niedrigen Außentemperaturen deutlich geringere Fensteröffnungszeiten als bei hohen Außentemperaturen (im Winter 3 Minuten, im Sommer bis zu 10 Minuten).

Bei kurzer Stoßlüftung ist eine Auskühlung der Räume daher nicht zu befürchten. Zu berücksichtigen ist weiter, dass rd. 90 % der Raumwärme sich nicht in der Luft befindet, sondern in den Flächen eines Raumes gespeichert und wieder abgegeben werden. Ein gelüfteter Raum hat deshalb schnell wieder eine angenehme Temperatur.

10. Hinweise für Schwangere

Durch die Pandemie kann ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere, die einem vermehrten Personenkontakt ausgesetzt sind, aktuell nicht ausgeschlossen werden. Das betrifft insbesondere z. B. Betreuung von mehreren Studierenden (Studiengangsekretariat/Klausuren/Bibliothek/Lehrkräfte). Es sind mögliche Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der Vorschriften im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu benennen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus in der jeweiligen räumlichen und/oder zeitlichen Organisationseinheit ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR).